

DIJUF INTERN

Ständige Fachkonferenz (SFK) 3 „Familienrecht und Beistandschaft, Amtsvormundschaft“
des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eV

Kriterienmodell für den Betreuungsunterhalt

In ihrer 14. Sitzung am 17.05.2010 hat sich die Ständige Fachkonferenz (SFK) 3 des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) eV erneut mit dem Kriterienmodell für den Betreuungsunterhalt befasst. Einen ersten Vorschlag der Fachkonferenz, welche Kriterien im Rahmen des Betreuungsunterhaltsanspruchs durchzuprüfen sind, wurde bereits veröffentlicht.¹

Um Unklarheiten zu vermeiden, weist die SFK 3 auf Folgendes hin:

Das Kriterienmodell findet nur Anwendung, wenn das betreute Kind bzw bei mehreren Kindern das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ungeachtet vorhandener Fremdbetreuungsmöglichkeiten keine Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit.

Nach Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes endet die Betreuungsbedürftigkeit nicht zwangsläufig vollständig. Vielmehr ist unter Kindeswohlgesichtspunkten regelmäßig eine Übergangsphase zuzubilligen von der Ganztagsbetreuung durch den Elternteil hin zu einer Fremdbetreuung.

Kindbezogene Gründe sind:

1. Alter des Kindes/der Kinder
2. Anzahl der zu betreuenden Kinder
3. Bisher praktizierte Kinderbetreuung
4. Vorhandene Betreuungsmöglichkeiten, wobei zu prüfen ist:
 - Zumutbarkeit der Betreuung für das Kind
Die staatlichen und die von den großen kirchlichen Trägern angebotenen Betreuungsmöglichkeiten sind idR als kindgerecht anzusehen, sofern deren Betreuungseinrichtungen den Kriterien des SGB VIII entsprechen, was regelmäßig der Fall sein dürfte. Ein Betreuungsangebot des anderen Elternteils oder von Verwandten muss nicht notwendig angenommen werden. Das bisher gelebte Betreuungsmodell darf aber nicht ohne beachtenswerten Grund aufgegeben werden. Zu beach-

¹ JAmt 2009, 302.

ten ist hier der in § 24 SGB VIII gewährleistete Anspruch auf Gewähr eines entsprechenden Platzes in einer Betreuungseinrichtung.

- Verlässlichkeit der Betreuung (über den Tag, die Woche, längeren Zeitraum, insbesondere Ferien); tatsächlicher Beginn einer Betreuung (freie Plätze, Wartelisten, Anmeldefristen, Dringlichkeitsantrag usw). Diese kann sich ändern je nach Alter des Kindes, zB Grundschulzeit.
 - örtlicher Bereich, in dem eine Betreuungsmöglichkeit gesucht werden muss (Alter des Kindes, Nutzung von öffentlichem Nahverkehr möglich?, zeitlicher Aufwand für Bringzeit usw)
5. Erkrankung des Kindes, die durch die Betreuung in einer Einrichtung nicht aufgefangen werden kann und damit die Betreuung durch einen Elternteil erfordert
6. Sonstige individuelle Besonderheiten des Kindes
Dazu gehören nicht Probleme des Kindes, die durch die Trennung verursacht wurden. Trennungsbedingte Probleme sind bereits im Rahmen der zu bewilligenden Übergangszeit zu beachten. Auch bei den elternbezogenen Gründen finden sie Beachtung im Rahmen der Ziff. 3.

Elternbezogene Gründe sind:

1. Vertrauen in die vereinbarte oder praktizierte Rollenverteilung und Ausgestaltung der Kinderbetreuung, wobei auch die Aufgabe der Erwerbstätigkeit zur Erziehung gemeinsamer Kinder und die Länge der Ehe zu berücksichtigen sind. Das bisher gelebte Betreuungsmodell darf nicht ohne beachtenswerten Grund verändert werden.
2. Gemeinsame Planung für die Betreuung ist zu berücksichtigen. Sofern die Eltern darüber einig waren, dass die Betreuung durch einen Elternteil erfolgen sollte, ist dies zu berücksichtigen.²

3. Überbelastung des alleinerziehenden Elternteils durch den Umfang der Betreuungsbedürftigkeit des Kindes im Anschluss an eine Betreuung in einer Betreuungseinrichtung, wobei auch auf das Alter des Kindes abgestellt werden und insoweit eine gewisse pauschalierte Betrachtung möglich sein kann. Bei der Frage der Überlastung ist auch die besondere Disposition des betreuenden Elternteils zu berücksichtigen, soweit diese nicht trennungsbedingt ist, weil trennungsbedingte Probleme jeden treffen. Der betreuende Elternteil muss die Überbelastung darlegen, was bspw durch die Darstellung des Tagesablaufs mit Arbeitstätigkeit und Kinderbetreuung geschehen kann.

Weitere Informationen: zur SFK 3, ihren Mitgliedern und weiteren Stellungnahmen sind zu finden unter www.dijuf.de ▶ Fachgremien ▶ SFK 3.

2 BGH 17.03.2010, XII ZR 204/08 = FamRZ 2010, 802 = JAmt 2011, 111 (Leits. in diesem Heft).